

## Bundestagswahl 2021: DStV fordert praxisgerechtere und sicherere Rahmenbedingungen

**Trotz der Corona-Pandemie nimmt der Wahlkampf rasant an Fahrt auf. Die Parteien bereiten sich auf den Endspurt vor und legen ihre Richtungen für die kommende Legislaturperiode fest. Der DStV weist in seinem Positionspapier auf steuer-, berufs- und europapolitischen Handlungsbedarf hin und bietet Lösungen an.**

Die Eigenkapitalreserven der Unternehmen gehen zur Neige. Die Gemeinden bangen um die Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Die kleinen und mittleren Kanzleien stemmen etwa durch die Corona-Hilfspakete oder das Kurzarbeitergeld ein immenses zusätzliches Arbeitspensum. Die Krise überschattet den Bundestagswahlkampf 2021.

Der DStV sieht die Politik daher in der Pflicht, zügig praxisgerechtere, sicherere und wirtschaftsstärkende Rahmenbedingungen zu setzen. In der aktuellen Ausnahmesituation wird allseits offenkundig, welche hohe Rele-

vanz die kleinen und mittleren Kanzleien für die Stabilität der Wirtschaft haben – etwa durch die Unterstützung bei den Überbrückungshilfen. Der DStV ruft die Politik daher dazu auf, die Belange des Berufsstands auf

nationaler wie europäischer Ebene stärker in den Fokus zu nehmen. Der hohe Stellenwert der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe muss durch unterstützende Maßnahmen anerkannt werden.

Für die 20. Legislaturperiode gibt der DStV deshalb in seinem **Positionspapier** folgende Handlungsempfehlungen:

- **Mittelstandsfördernde Reform der Thesaurierungsbegünstigung jetzt!**
- **Modernisierung der Betriebsprüfung geboten**
- **Keine Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen**
- **Umschwung bei der Gewerbesteuer: Wann, wenn nicht jetzt?**
- **Befugnisse der Steuerberater im Sozialversicherungsrecht praxisgerecht ausgestalten**
- **Verstehen und respektieren – Zukunft des Berufsstands als Organ der Steuerrechtspflege in Europa sichern**



Das PDF ist auf  
[www.dstv.de/steuerrecht](http://www.dstv.de/steuerrecht)  
zum Download  
hinterlegt.

# Neues zum One-Stop-Shop-Verfahren

**Aus umsatzsteuerlichen Versandhandelsumsätzen werden zum 1.7. sog. Fernverkäufe. An die Stelle der nationalen Lieferschwellen tritt eine europaweit einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 €. Unternehmer können ihre im EU-Ausland steuerpflichtigen Fernverkäufe über den sog. One-Stop-Shop melden. Die Teilnahme an diesem Verfahren können Unternehmer seit dem 1.4. beim BZSt beantragen.**

Der Steuerrechtsausschuss des DStV befasste sich unter der Leitung des DStV-Vizepräsidenten StB/RB Manfred F. Klar in der letzten Sitzung mit der neuen Fernverkaufsregelung und gibt einen Überblick über einige wichtige Punkte:

auf deren Anwendung verzichtet. Dies dürfte dazu führen, dass mehr Unternehmer als bislang im Ausland Umsätze versteuern müssen. Um dies zu erleichtern, können Unternehmer das neue besondere Besteuerungsverfahren, den sog. One-Stop-Shop (OSS), nutzen.

## Teilnahme am OSS-Verfahren

Der Ausschuss macht im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Teilnahme am OSS auf die **Pressemitteilung** des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) aufmerksam: Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren kann seit dem 1.4.2021 mit Wirkung zum 1.7.2021 elektronisch über das **BZStOnline Portal** (BOP) beantragt werden. Unternehmer, die bereits den sog. Mini-One-Stop-Shop nutzen, müssen sich nicht erneut registrieren. Für die Sonderregelungen registrierte Unternehmer können im jeweiligen Bereich des BOP ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Steuererklärung abgeben und berichten sowie sich vom Verfahren abmelden. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der **Homepage des BZSt**.

## Finales BMF-Schreiben zur Umsetzung der 2. Stufe des MwSt-Digitalpakets

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwischenzeitlich auch das finale **BMF-Schreiben** zur zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets veröffentlicht. Dieses stellt unter anderem klar, dass die neue Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 € im Kalenderjahr 2021 nicht zeitanteilig aufzuteilen ist. Der DStV begrüßt diese Klarstellung, die er in seiner **Stellungnahme S 02/21** zum vorherigen Entwurfsschreiben angeregt hatte.

## Besonderes Augenmerk: Kleinunternehmer

Besonders aufpassen sollten Online-Händler, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten. Überschreiten sie die neue EU-weite einheitliche Lieferschwelle in Höhe von 10.000 €, können sie Meldepflichten im Ausland treffen. Sie sollten daher bereits jetzt prüfen, ob eine Teilnahme am OSS-Verfahren für sie in Frage kommt. ■

02

## Geringfügigkeitsschwelle statt nationaler Lieferschwellen

Bei Fernverkäufen im B2C-Bereich gilt künftig: Der Ort der Lieferung befindet sich dort, wo sich der Gegenstand bei Transportende befindet. Voraussetzung ist, der liefernde Unternehmer hat die EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 € überschritten; oder er hat

Online-Sitzung des DStV-Steuerrechtsausschusses



## DStV beim Wirtschaftsgipfel des Bundeswirtschaftsministers

**Zum wiederholten Mal nahm DStV-Vizepräsident StB Torsten Lüth gemeinsam mit Vertretern der freien Berufe und der Wirtschaftsverbände an dem von Bundeswirtschaftsminister MdB Peter Altmaier ausgerichteten Wirtschaftsgipfel teil. Dabei wies Lüth nachdrücklich auf die besonderen Belastungen in den Kanzleien in Zeiten der Pandemie hin und regte weitere Verbesserungen bei den Corona-Hilfen an.**

Die Berufsangehörigen, so Lüth, seien sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, als Organ der Steuerrechtspflege in die Antragsverfahren der Corona-Hilfsprogramme eingebunden zu sein. Dabei arbeiteten die meisten Kolleginnen und Kollegen im Interesse ihrer Mandanten seit Monaten weit ober-

halb der Belastungsgrenze. Angesichts der vielfach verzweifelten Lage vieler Unternehmen seien sie immer öfter betriebswirtschaftliche und psychologische Berater in einer Person. Angesichts der nach wie vor unsicheren Pandemielage kämen die wirtschaftlichen Prognosen zudem einem Blick in die Glaskugel gleich.

Lüth mahnte beim Wirtschaftsgipfel: Umso wichtiger sei es, die Antragsvoraussetzungen und Prozesse durch weniger Bürokratie und pragmatischere Lösungen weiter zu verbessern. Der DStV stehe hier mit seiner Expertise zur Verfügung. Dabei müsse es auch darum gehen, die Prüfmechanismen in den Behörden weiter zu optimieren, um die Geschwindigkeit der Bewilligungen deutlich zu erhöhen und zugleich mögliche Betrugsversuche auszuschließen. Dies sei umso wichtiger, um auch mit

Blick auf die jüngst bekannt gewordenen Fälle des Identitätsdiebstahls nicht Gefahr zu laufen, dass der Berufsstand selbst unberechtigterweise unter einen öffentlichen Generalverdacht gerät. Die gewissenhafte Aufgabenerfüllung der Kolleginnen und Kollegen spreche dabei für sich. Dieses Engagement gelte es weiter zu erhalten, betonte Lüth. ■

DStV-Vizepräsident StB Torsten Lüth



03

## Verbesserungen bei den Corona-Hilfen

**Bei der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe sind erneut einige gezielte Verbesserungen erfolgt. Der DStV hatte sich unter anderem für Folgendes im Rahmen des wöchentlichen Austausches mit dem BMWi stark gemacht. Er informierte über die Neuigkeiten wie stets via seiner Medien.**

Neu ist bei der **Überbrückungshilfe III**, dass besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss erhalten. Er soll Unternehmen gewährt werden, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind. Weitere Verbesserungen gibt es zudem bei der Fixkostenerstattung. Sie wurde für Unternehmen, die einen Umsatz-

einbruch von mehr als 70 % erleiden, auf bis zu 100 % erhöht. Außerdem erhalten Unternehmen und Soloselbstständige ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III, und zwar bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So können die betroffenen Unternehmen angesichts der weiterhin unsicheren wirtschaftlichen Lage besser entscheiden, welche Hilfe die für sie günstigere Unterstützung bietet.

Im Rahmen der **Neustarthilfe** können Anträge nun auch über Prüfende Dritte gestellt werden. Dies war anfangs noch nicht vorgesehen. Damit können betroffene Soloselbstständige entscheiden, ob sie die Antragstellung selbst übernehmen wollen oder zur Unterstützung einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen möchten.

Dabei werden auch die Beraterkosten in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt.

Detaillierte Informationen zu den Hilfsprogrammen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) abrufbar. Dort befinden sich ebenfalls umfangreiche FAQ-Kataloge, die regelmäßig aktualisiert werden. Aktuelle Informationen finden Sie stets auch in den DStV-Corona Service-News unter [www.dstv.de](http://www.dstv.de). ■

## Datenstrategie: Eine Frage der Zukunft

**Den datengetriebenen Geschäftsmodellen gehört die Zukunft. Der Berufsstand wird sich in der digitalen Wirtschaftswelt nur erfolgreich positionieren können, wenn er Verfahren der Statistik und der Datenanalyse beherrscht. Intern geht es um das Kanzleicontrolling, extern um die effektive Beratung der datengetriebenen Mandanten als Wettbewerbsfaktor.**

In einem Online-Multiplikatoren-Workshop am 26.3.2021, geleitet von DStV-Vizepräsident WP/StB Christian Böke, berieten die Teilnehmer über die Voraussetzungen und Chancen der Business Intelligence (BI), also der technologiegestützten Datenanalyse und Datendarstellung zur Unterstützung der Geschäftsentscheidungen. Ein Vertreter von Microsoft stellte das Produkt Power BI zur Datenvisualisierung vor. Vertreter

der DATEV berichteten über die Strategie der Genossenschaft, u. a. wie die in den Kanzleien liegenden Daten in die diversen am Markt vorhandenen BI-Tools exportiert werden können. Diesbezügliche Forderungen hatte der DStV bereits letztes Jahr an die DATEV gerichtet. Für die Zukunft wurde ein ständiger Austausch zwischen den Beteiligten vereinbart. Denn letztendlich bedarf es für die Datenanalyse einer Standardi-



DStV-Vizepräsident WP/StB Christian Böke

sierung von Datenstrukturen und einer hohen Datenqualität. Auch Fragen der Datenhoheit, der Datenverfügbarkeit (z. B. aus öffentlichen Quellen) und der Stellung des Steuerberaters als Datentreuhänder stellen sich. ■

## 04 Online-Sitzung des Verbändeforums IT

**Zu seiner turnusmäßigen Sitzung kam das Verbändeforum IT des DStV in diesem Frühjahr online zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten unter anderem aktuelle IT-politische Fragestellungen in Zeiten der Corona-Pandemie.**

Hier stehen die Berufsangehörigen vielfältigen Herausforderungen gegenüber. Bei den verschiedenen staatlichen Hilfsprogrammen sind sie als Organ der Steuerrechtspflege ein wesentlicher Baustein zur Abwicklung der Antragsverfahren und zugleich Bindeglied zwischen den betroffenen Unternehmen und den Bewilligungsbehörden der Länder. Als Gast begrüßte die Vorsitzende des Verbändeforums IT, StBin Frauke Kaps-Offeney, außerdem den Leiter des Berliner DATEV-



Online-Sitzung des DStV-Verbändeforums IT

Büros, Torsten Wunderlich, der in einem Impulsvortrag weitere aktuelle IT-politische Herausforderungen in den Blick nahm. Zu aktuellen Themen rund um Fragen der Digitalisierung informiert das Verbändeforum IT regelmäßig unter anderem durch seine Newsletter unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de). Der nächste Newsletter befasst sich mit dem Thema „Datenübertragung beim Beraterwechsel“. ■

### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

**Satz:** diewerbestrategen, Hannover

**Druck:** Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)  
Littenstraße 10, 10179 Berlin,  
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)

**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B

**Verantwortlich für den Inhalt:** StB/WP Harald Elster, Präsident des DStV

**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV


**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

**Bildnachweise:** DStV

## IMPRESSUM

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)  
[www.fachberater-werden.de](http://www.fachberater-werden.de)  
[www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)  
[www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de)  
[www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de)

### Social-Media

 @DStVberlin  
 DStV  
 Gruppe Steuerberater  
 @steuerberatertag  
 @steuerberatertag